

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Jörn Kruse (AfD) vom 09.05.17

und Antwort des Senats

Betr.: Staatsvertrag mit den Muslimen – Artikel 3 Islamische Feiertage

Im November 2012 hat der Senat einen Staatsvertrag mit den islamischen Religionsgemeinschaften Hamburgs geschlossen. Aufgrund schwerwiegender Verfehlungen einiger Vertragspartner ist das Traktat seither immer wieder in die Kritik geraten, mit der Folge, dass mittlerweile von verschiedenen Seiten Stimmen nach einer Aufkündigung laut wurden. Aus diesem Grund verlangen zahlreiche Bürger der Stadt nach Klarheit. Da der Vertragstext an vielen Stellen nicht präzise formuliert ist, sondern stets einen gewissen Interpretationsspielraum lässt, wird der Senat dazu aufgefordert, im Folgenden Präzisierungen vorzunehmen. In Artikel 3 des Staatsvertrages heißt es:

Folgende islamische Feiertage sind kirchliche Feiertage im Sinne des Hamburger Feiertagsgesetzes mit den Rechten aus § 3 des Feiertagsgesetzes für islamische Religionsangehörige:

- 1. Opferfest (Id-ul-Adha beziehungsweise Kurban Bayrami) – Einer der zwei Tage ab zehnten Dhul-Hiddscha;*
- 2. Ramadanfest (Id-ul-Fitr beziehungsweise Ramazan Bayrami) – Einer der zwei Tage ab ersten Schawwal;*
- 3. Aschura – Ein Tag am zehnten Muharram.*

Die Daten der Feiertage beziehen sich auf den islamischen Mondkalender und werden von den islamischen Religionsgemeinschaften jeweils vorher bestimmt und bekannt gegeben.

Protokollerklärung zu Artikel 3

Die islamischen Religionsgemeinschaften und die Freie und Hansestadt Hamburg sind sich darüber einig, dass die ganztägigen Ausgestaltungen des Ramadan-Festes und des Opferfestes für die muslimischen Gemeinden gleichbedeutend sind mit gottesdienstlichen Handlungen. Der gottesdienstliche Charakter äußert sich nicht nur im morgendlichen Ritualgebet, sondern umfasst den gesamten Tag, der in weiten Teilen ritualisierte Abläufe enthält. Diese Feiertage werden deshalb als Gottesdienst im Sinne des § 3 Hamburger Feiertagsgesetz verstanden.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Der Fragesteller unterstellt mit der Vorbemerkung neben einer behaupteten Unklarheit der Verträge mit den islamischen Religionsgemeinschaften auch schwerwiegende

Verfehlungen einzelner Vertragspartner, ohne diese aber zu belegen. Auch die behauptete Unklarheit des Bedeutungsgehalts einzelner Vertragsbestimmungen besteht tatsächlich nach Auffassung des Senats nicht.

Entsprechend der Tradition der bereits mit anderen Konfessionen geschlossenen religionsverfassungsrechtlichen Verträge sind auch die Verträge mit DITIB, SCHURA und VIKZ sowie der Alevitischen Gemeinde in ihren Inhalten eher zurückhaltend ausgestaltet und bestätigen und bekräftigen im Wesentlichen bereits bestehende Rechte und Pflichten. Sie unterscheiden sich von den Verträgen mit den körperschaftlich organisierten Religionsgesellschaften aber aufgrund der Tatsache, dass bei diesen der Aspekt der Rechtstreue bereits die Grundlage für die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bildete. Einzelne Gesichtspunkte der gemeinsam anerkannten Wertgrundlagen sind ausdrücklich geregelt worden, um ihrer zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung erkannten Virulenz im politischen und gesellschaftlichen Diskurs Rechnung zu tragen. Der Senat hat mit der Vorlage der Verträge zur Zustimmung durch die Bürgerschaft umfassend die Ausgangslage und die Bedeutung auch der Einzelregelungen dargelegt und begründet, siehe Drs. 20/5830.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Welche inhaltliche wie logische Verbindung besteht nach Ansicht des Senats zwischen den beiden vorangegangenen Artikeln und Artikel 3?*

Der Vertrag befasst sich in seiner Gesamtheit mit dem Verhältnis zwischen Religionsgemeinschaften sowie mit der Stellung der Religionsgemeinschaften innerhalb der Gesellschaft. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

2. *Impliziert Artikel 3, dass Muslime an den besagten Feiertagen der Arbeit fernbleiben können?*

Falls ja, welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen ergeben sich daraus?

Rechtsfolge kirchlicher Feiertage im Sinne von § 3 und den in § 3 a Absatz 1 Feiertagsgesetz gleichgestellten Feiertagen für Menschen islamischen Glaubens ist keine allgemeine Arbeitsruhe, sondern lediglich der Anspruch der Religionsangehörigen darauf, dass ihnen als Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ihre Arbeitgeber beziehungsweise ihre Arbeitgeberinnen den Besuch eines Gottesdienstes während der Arbeitszeit ermöglichen, soweit unabweisliche betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen. Angesichts der ganztägigen Ausgestaltung der religiösen Feierlichkeiten zum Ramadan-Fest und zum Opferfest ist an diesen Tagen eine ganztägige Freistellung von der Arbeit zu erteilen. Unter Zugrundelegung dieser gesetzlichen Regelung und den zu beachtenden einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften obliegt die jeweilige Ausgestaltung einer Regelung im konkreten Arbeitsverhältnis der Privatautonomie zwischen den jeweiligen Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen sowie den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen. Für den Bereich der bei der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigten Personen gilt, dass auf entsprechende Anträge eine ganztägige Freistellung von der Arbeit zu erteilen ist. Die Zeit einer Freistellung ist im Rahmen der jeweils geltenden Arbeitszeitregelungen vor- oder nachzuarbeiten beziehungsweise es kann hierfür nach den allgemeinen Regelungen Urlaub gewährt werden. Dienst beziehungsweise arbeitsrechtliche Konsequenzen ergeben sich in diesem Rahmen nicht.

3. *Muss ein Muslim, der während einer der genannten Feiertage der Arbeit fernbleiben will, einen Nachweis über seine Konfession erbringen?*

Falls ja, welchen?

Falls nein, warum nicht?

Für Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg gilt, dass ein Nachweis über die Konfession nicht beigebracht werden muss, da hierfür kein Erfordernis gesehen wird. Im Übrigen siehe Antwort zu 2.